

**Zwischenprüfungsordnung**  
**für den Studiengang Rechtswissenschaft**  
**der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen**  
**Fakultät an der Universität Bayreuth**  
**vom 15. September 2000**  
**i. d. F. der Änderungssatzung vom 10. Juli 2003**

Auf Grund von Art. 6 Abs. 1 und Art. 81 Abs. 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erläßt die Universität Bayreuth folgende Zwischenprüfungsordnung: \*)

**Inhaltsverzeichnis**

- § 1 Anwendungsbereich und Zweck der Zwischenprüfung
- § 2 Durchführung der Prüfung und Prüfungsorgane
- § 3 Prüfer
- § 4 Zulassungsverfahren
- § 5 Meldung zu den Teilprüfungen, Prüfungsfristen
- § 6 Anrechnung von Prüfungsleistungen
- § 7 Zwischenprüfung
- § 8 Bestehen und Nichtbestehen
- § 9 Wiederholung
- § 10 Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 11 Ungültigkeit der Prüfung
- § 12 Mängel im Prüfungsverfahren
- § 13 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 14 Inkrafttreten

---

\*) Mit allen Funktionsbezeichnungen sind Frauen und Männer in gleicher Weise gemeint. Eine sprachliche Differenzierung im Wortlaut der einzelnen Regelungen wird nicht vorgenommen.

## **§ 1**

### **Anwendungsbereich und Zweck der Zwischenprüfung**

<sup>1</sup>Die Zwischenprüfung dient der Feststellung, ob das Ziel des Studiums in den ersten vier Semestern erreicht ist. <sup>2</sup>Ihr Bestehen berechtigt nach Maßgabe der Studienordnung zur Fortsetzung des Studiums der Rechtswissenschaft an der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Bayreuth.

## **§ 2**

### **Durchführung der Prüfung und Prüfungsorgane**

<sup>1</sup>Für die Organisation und Durchführung der Zwischenprüfung ist der Dekan verantwortlich, der, soweit nichts anderes bestimmt ist, die hierzu notwendigen Entscheidungen trifft. <sup>2</sup>Ist ein wirtschaftswissenschaftliches Mitglied der Fakultät zum Dekan bestellt, so kann der Dekan die in Satz 1 genannten Aufgaben dem Prodekan übertragen.

## **§ 3**

### **Prüfer**

- (1) Die Prüfer werden vom Dekan bestellt.
- (2) Zum Prüfer können alle nach dem Bayerischen Hochschulgesetz und der Hochschulprüferverordnung vom 22. Februar 2000 (GVBl S. 67) in der jeweils geltenden Fassung zur Abnahme von Zwischenprüfungen Befugten bestellt werden.

## **§ 4**

### **Zulassungsverfahren**

- (1) <sup>1</sup>Zur Zwischenprüfung ist ohne Antrag zugelassen, wer an der Universität Bayreuth seit dem ersten Fachsemester ohne Unterbrechung im Studiengang Rechtswissenschaft immatrikuliert war. <sup>2</sup>Andere Studenten können zur Zwischenprüfung nur zugelassen werden, wenn sie als Student im Studiengang Rechtswissenschaft an der Universität Bayreuth immatrikuliert sind.

- (2) <sup>1</sup>Der Antrag auf Zulassung nach Absatz 1 Satz 2 ist spätestens drei Wochen vor der Meldung zur ersten Teilprüfung schriftlich an das Dekanat zu richten. <sup>2</sup>Dem Antrag sind beizufügen:
1. der Nachweis über das Vorliegen der in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzung;
  2. eine Erklärung darüber,
    - a) ob die Zwischenprüfung oder vergleichbare Studien- und Prüfungsleistungen bereits ganz oder teilweise an einer anderen Universität abgelegt wurden und
    - b) ob die Zwischenprüfung im Studiengang Rechtswissenschaft endgültig nicht bestanden wurde.
- (3) Die Zulassung zur Zwischenprüfung ist zu versagen, wenn
1. die in Absatz 1 vorgeschriebene Zulassungsvoraussetzung nicht erfüllt ist oder
  2. die Zwischenprüfung im Studiengang Rechtswissenschaft endgültig nicht bestanden wurde.
- (4) <sup>1</sup>Als zugelassen gilt im Falle des Absatz 1 Satz 2, wessen Antrag nicht binnen vierzehn Tagen nach Antragstellung abgelehnt wurde. <sup>2</sup>Eine ablehnende Entscheidung ist schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

## **§ 5**

### **Meldung zu den Teilprüfungen, Prüfungsfristen**

- (1) Die Termine für die Meldung zu den Teilprüfungen werden mit Beginn der Vorlesungszeit des Prüfungssemesters ortsüblich unter Angabe einer Ausschußfrist bekanntgegeben.
- (2) Die Meldung muß so rechtzeitig erfolgen, daß der Student die Zwischenprüfung in der Regel bis zum Ende des vierten Fachsemester abschließen kann.
- (3) <sup>1</sup>Werden die Fristen nach den Absätzen 1 und 2 dieser Bestimmung aus von dem Studenten zu vertretenden Gründen überschritten, so gelten die nicht fristgerecht abgelegten Prüfungsteile als nicht bestanden (Art. 81 Abs. 4 Satz 3 BayHSchG). <sup>2</sup>Andere Gründe sind ohne Verzug schriftlich beim Dekan geltend und glaubhaft zu machen. <sup>3</sup>Über die Anerkennung der Gründe sowie die Dauer der Fristverlängerung entscheidet der Dekan. <sup>4</sup>Der Student erhält darüber einen schriftlichen Bescheid, der im Fall der Ablehnung begründet und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen wird.

- (4) Auf Antrag ist bei Fristen und Terminen die Inanspruchnahme der Schutzfristen des § 3 Abs. 2 und § 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes sowie der Fristen für die Gewährung von Erziehungsurlaub nach Art. 88 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Bayerisches Beamtenengesetz; §§ 12 bis 15 der Urlaubsverordnung zu gewährleisten.

## **§ 6**

### **Anrechnung von Prüfungsleistungen**

- (1) Vergleichbare Prüfungsteilleistungen in demselben Studiengang werden angerechnet, wenn sie an anderen inländischen Universitäten erbracht wurden.
- (2) <sup>1</sup>Prüfungsteilleistungen, die nicht unter Absatz 1 fallen, werden angerechnet, soweit Gleichwertigkeit gegeben ist. <sup>2</sup>Dabei sind auch die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. <sup>3</sup>Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit soll die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.
- (3) Eine Zwischenprüfung und andere vergleichbare Prüfungen im selben Studiengang, die der Prüfling an einer inländischen wissenschaftlichen Hochschule bestanden hat, werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt.

## **§ 7**

### **Zwischenprüfung**

- (1) <sup>1</sup>Die Zwischenprüfung wird studienbegleitend abgehalten. <sup>2</sup>Die Termine für die einzelnen Prüfungsleistungen (Teilprüfungen) werden sechs Wochen vor deren Beginn ortsüblich bekanntgegeben.
- (2) <sup>1</sup>Die Zwischenprüfung besteht aus vier unter Examensbedingungen anzufertigenden schriftlichen Aufsichtsarbeiten von jeweils zweistündiger Dauer (Zwischenprüfungsklausuren), die studienbegleitend in den Hauptfächern Bürgerliches Recht, Strafrecht, Öffentliches Recht sowie in einem vom Prüfling zu wählenden Grundlagenfach abgenommen werden. <sup>2</sup>Grundlagenfächer sind insbesondere Rechtsphilosophie, Rechts- und Verfassungsgeschichte sowie die wirtschaftswissenschaftlichen Grundlagen des Rechts.

- (3) Die Aufgabenstellung wird durch den für die Lehrveranstaltung verantwortlichen Hochschullehrer (Aufgabensteller) vorgenommen.
- (4) <sup>1</sup>Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. <sup>2</sup>Die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen richtet sich nach § 1 der Verordnung des Bundesministers der Justiz über eine Noten- und Punkteskala für die Erste und Zweite Juristische Prüfung vom 3. Dezember 1981 (BGBl I S. 1243) in der jeweils geltenden Fassung. <sup>3</sup>Werden zwei Prüfer tätig, ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. <sup>4</sup>Bewertet einer der Prüfer die Prüfungsleistung mit „ausreichend“ (4 Punkte), der andere jedoch mit „mangelhaft“ (1 bis 3 Punkte) oder „ungenügend“ (0 Punkte), ist die Prüfungsleistung dem Aufgabensteller zum Stichentscheid vorzulegen.
- (5) <sup>1</sup>Die Prüfungsleistungen sind in der Regel je von zwei Prüfern selbständig zu bewerten. <sup>2</sup>Von der Bestellung eines zweiten Prüfers kann abgesehen werden, wenn
1. kein zweiter Prüfer zur Verfügung steht,
  2. die Bestellung eines zweiten Prüfers den Ablauf der Prüfung in unvertretbarer Weise verzögern würde.
- <sup>3</sup>Wird eine Prüfungsleistung nach Maßgabe des Absatzes 4 nicht mit mindestens „ausreichend“ (4 Punkte) bewertet, ist sie in jedem Fall von einem zweiten Prüfer zu bewerten. <sup>4</sup>Satz 2 gilt entsprechend für Wiederholungsprüfungen.

## **§ 8**

### **Bestehen und Nichtbestehen**

- (1) Die Zwischenprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Teilprüfungen der Zwischenprüfung (§ 7) bestanden sind.
- (2) <sup>1</sup>Über die bestandene Zwischenprüfung wird ein Zeugnis ausgestellt. <sup>2</sup>Das Zeugnis ist vom Dekan zu unterzeichnen. <sup>3</sup>Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.
- (3) <sup>1</sup>Hat der Prüfling die Zwischenprüfung nicht bestanden oder gilt sie gemäß § 5 Abs. 3 als nicht bestanden, so erteilt ihm der Dekan hierüber einen schriftlichen Bescheid. <sup>2</sup>Auf Antrag wird ihm eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen enthält und erkennen läßt, daß die Zwischenprüfung nicht bestanden ist.

## **§ 9 Wiederholung**

- (1) <sup>1</sup> Die Zwischenprüfung kann, wenn sie nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt, einmal wiederholt werden. <sup>2</sup> Erstmals bestandene Teilleistungen werden dabei angerechnet. <sup>3</sup> Fehlversuche in Zwischenprüfungen an anderen Universitäten und gleichgestellten Hochschulen in Deutschland werden berücksichtigt. <sup>4</sup> Das Grundlagenfach kann bei der Wiederholungsprüfung gewechselt werden.
- (2) <sup>1</sup> Die Wiederholungsprüfung muß innerhalb von sechs Monaten nach Mitteilung des Prüfungsergebnisses abgelegt werden; dem Prüfling kann wegen von ihm nicht zu vertretender Gründe eine Nachfrist gewährt werden. <sup>2</sup> Wird die entsprechende Lehrveranstaltung lediglich im Jahresrhythmus angeboten, so verlängert sich die Frist auf zwölf Monate. <sup>3</sup> Die Fristen werden durch Beurlaubung oder Exmatrikulation nicht unterbrochen. <sup>4</sup> Bei Versäumnis der Fristen gilt die Zwischenprüfung als endgültig nicht bestanden, es sei denn, der Prüfling hat die Gründe nicht zu vertreten.

## **§ 10 Täuschung, Ordnungsverstoß**

- (1) <sup>1</sup> Versucht der Prüfling, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu eigenem oder fremdem Vorteil zu beeinflussen, so wird seine Prüfungsleistung mit „nicht bestanden“ bewertet. <sup>2</sup> Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der jeweiligen Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als „nicht bestanden“.
- (2) Entscheidungen nach Absatz 1 Satz 1 oder 2 sind dem Prüfling unverzüglich schriftlich vom Dekan mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

## **§ 11 Ungültigkeit der Prüfung**

- (1) Hat der Prüfling bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Note der Prüfungsleistung entsprechend § 10 Abs. 1 Satz 1 berichtigt werden.

- (2) <sup>1</sup> Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Teilleistung nicht erfüllt, ohne daß der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird der Mangel durch das Bestehen der Teilleistung geheilt. <sup>2</sup> Hat der Prüfling zu Unrecht erwirkt, daß er die Teilprüfung ablegen konnte, so kann die Zwischenprüfung für nicht bestanden erklärt werden.
- (3) Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) <sup>1</sup> Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls durch ein neues zu ersetzen. <sup>2</sup> Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

## **§ 12**

### **Mängel im Prüfungsverfahren**

- (1) Erweist sich, daß das Prüfungsverfahren mit Mängeln behaftet war, die das Prüfungsergebnis beeinflußt haben und nicht geheilt werden können, so ist auf Antrag des Prüflings oder von Amts wegen anzuordnen, daß von einem bestimmten oder von allen Prüflingen die Prüfung oder einzelne Teile derselben wiederholt werden.
- (2) Mängel des Prüfungsverfahrens müssen ohne Verzug, in jedem Falle aber vor Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses, beim Dekan oder beim Prüfer geltend gemacht werden.
- (3) Sechs Monate nach Abschluß der Prüfung dürfen von Amts wegen Anordnungen nach Absatz 1 nicht mehr getroffen werden.

## **§ 13**

### **Einsicht in die Prüfungsakten**

Nach Abschluß des Prüfungsverfahrens wird dem Prüfling auf Antrag Einsicht in seine Prüfungsakten gewährt.

## **§ 14** **Inkrafttreten**

- (1) <sup>1</sup>Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. <sup>2</sup>Abweichend von Satz 1 gilt für die Zwischenprüfungen einschließlich des Studienjahres 2003/2004 § 7 Abs. 4 und 5 in folgender Fassung:
- (4) <sup>1</sup>Die Zwischenprüfung wird als “bestanden” oder als “nicht bestanden” bewertet. <sup>2</sup>Bestanden ist die Prüfung, wenn sie als mindestens “ausreichend” im Sinn von § 1 der Verordnung des Bundesministers der Justiz über eine Noten- und Punkteskala für die Erste und Zweite Juristische Prüfung vom 3. Dezember 1981 (BGBl I S.1243) in der jeweils geltenden Fassung einzustufen ist.
- (5) <sup>1</sup>Wird die Aufsichtsarbeit vom Prüfer als “nicht bestanden” bewertet, erfolgt eine zusätzliche Bewertung durch einen weiteren Prüfer, der vom Aufgabensteller bestimmt wird. <sup>2</sup>Divergieren die Bewertungen bezüglich des Bestehens der Fachprüfung, entscheidet der Aufgabensteller über das Bestehen der Zwischenprüfungsleistung (Letztentscheid).
- (2) Eine Zwischenprüfung nach dieser Ordnung ist von den Studenten abzulegen, die ihr Studium im Studiengang Rechtswissenschaft nach Inkrafttreten dieser Satzung beginnen.